



Antrag der Redaktionskommission

vom 17.12.2021

Finanzhaushaltverordnung (FHVO) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 41 lit. I GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021 ² , <i>beschliesst:</i>	001	Finanzhaushaltverordnung (FHVO) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. e GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021 ² , <i>beschliesst:</i>
	002	
A. Allgemeine Bestimmungen	003	A. Allgemeine Bestimmungen
	004	
Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt.	005	Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt.
	006	

¹ AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

² STRB Nr. 653 vom 24. Juni 2021.

¹ AS 101.**100**

² STRB Nr. 653 vom 24. Juni 2021.

Geltungsbe- reich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Stadtverwal- tung.	007	Geltungsbe- reich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Stadtverwal- tung.
	² Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 Gemeindegesezt (GG) ³ .	008		² Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 Gemeindegesezt (GG) ³ .
	³ Für Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverord- nung (GBVO) ⁴ vor.	009		³ Für Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverord- nung (GBVO) ⁴ vor.
		010		
	B. Grundsätze der Haushaltführung	011		B. Grundsätze der Haushaltführung
		012		
Gliederung des Haus- halts	Art. 3 ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung er- folgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung).	013	Gliederung des Haus- halts	Art. 3 ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung er- folgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung).
	² Sie entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG) ⁵ .	013		² Sie entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG) ⁵ .
		014		
Einheit des Haushalts	Art. 4 Alle Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts i. S. v. § 86 GG unter- stehen, beachten die Reglemente und Ausführungsbestim- mungen des Stadtrats zum: a. Finanzhaushalt ⁶ ;	015	Einheit des Haushalts	Art. 4 Alle Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁶ un- terstehen, beachten die Reglemente und Ausführungsbe- stimmungen des Stadtrats zum: a. Finanzhaushalt ⁷ ;

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/293], AS 611.102.

⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

⁶ Finanzhaushaltreglement vom 5. Februar 2020, AS 611.111.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/293], AS 611.102.

⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

⁶ **vom 20. April 2015, LS 131.1.**

⁷ Finanzhaushaltreglement vom 5. Februar 2020, AS 611.111.

	b. Risiko- und Versicherungsmanagement ⁷ ; c. Internen Kontrollsystem (IKS) ⁸ .		b. Risiko- und Versicherungsmanagement ⁸ ; c. Internen Kontrollsystem (IKS) ⁹ .
		016	
Eigenwirtschaftsbetriebe	Art. 5 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe i. S. v. § 88 GG geführt.	017	Eigenwirtschaftsbetriebe Art. 5 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 GG ¹⁰ geführt.
		018	
Liegenschaftsfonds	Art. 6 ¹ Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i. S. v. § 8 VGG führen.	019	Liegenschaftsfonds Art. 6 ¹ Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds gemäss § 8 VGG ¹¹ führen.
	² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere: a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen; b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird; c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts; d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.	020	² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere: a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen; b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird; c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts; d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.
		021	

⁷ Risiko- und Versicherungsreglement vom 9. September 2020, AS 172.160.

⁸ Reglement über das Interne Kontrollsystem vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

⁸ Risiko- und Versicherungsreglement vom 9. September 2020, AS 172.160.

⁹ Reglement über das Interne Kontrollsystem vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

¹⁰ **vom 20. April 2015, LS 131.1.**

¹¹ **vom 29. Juni 2016, LS 131.11.**

C. Finanz- und Aufgabenplan		022	C. Finanz- und Aufgabenplan	
		023		
Inhalt	Art. 7 ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan i. S. v. § 95 GG wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt.	024	Inhalt	Art. 7 ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan gemäss § 95 GG ¹² wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt.
	² Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.	025		² Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.
		026		
D. Budget		027	D. Budget	
		028		
Budgetvorlage a. Verfahren	Art. 8 ¹ Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage i. S. v. § 101 GG bis Ende September an den Gemeinderat.	029	Budgetvorlage a. Verfahren	Art. 8 ¹ Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage gemäss § 101 GG ¹³ bis Ende September an den Gemeinderat.
	² Er kann dem Gemeinderat Nachträge bis Mitte November unterbreiten (Novemberbrief).	030		² Er kann dem Gemeinderat Nachträge bis Mitte November unterbreiten (Novemberbrief).
	³ Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.	031		³ Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.
		032		
b. Differenzbegründungen	Art. 9 ¹ Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage Abweichungen zum Budget des Vorjahres gemäss Anhang 2.	033	b. Differenzbegründungen	Art. 9 ¹ Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage Abweichungen zum Budget des Vorjahres gemäss Anhang 2.
	² Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen: a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die	034		² Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen: a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die

¹² vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

<p>Begründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.</p> <p>b. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.</p>		<p>Begründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.</p> <p>b. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.</p>
<p>³ Nicht begründet werden Veränderungen für:</p> <p>a. interne Verrechnungen von Zinsen;</p> <p>b. Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>c. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen;</p> <p>d. Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen.</p>	035	<p>³ Nicht begründet werden Veränderungen für:</p> <p>a. interne Verrechnungen von Zinsen;</p> <p>b. Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>c. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen;</p> <p>d. Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen.</p>
	036	
<p>Nachtragskredite a. Verfahren</p> <p>Art. 10 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Nachtragskredite i. S. v. § 115 GG grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September.</p>	037	<p>Nachtragskredite a. Verfahren</p> <p>Art. 10 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Nachtragskredite gemäss § 115 GG¹⁴ grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September.</p>
<p>² Er kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p>	038	<p>² Er kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p>
	039	
<p>b. Dringlichkeit</p> <p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nach-</p>	040	<p>b. Dringlichkeit</p> <p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nach-</p>

¹⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	tragskredit in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.		tragskredit in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.
	² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.	041	² Der entsprechende Stadtratsbeschluss wird unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt .
	³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.	042	³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.
		043	
	E. Ausgaben und Anlagen	044	E. Ausgaben und Anlagen
		045	
Begriffe	Art. 12 ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere: a. Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen; b. Beiträge; c. Darlehen und Beteiligungen; d. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen; e. Einnahmenverzichte.	046	Begriffe Art. 12 ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere: a. Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen; b. Beiträge; c. Darlehen und Beteiligungen; d. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen; e. Einnahmenverzichte.
	² Keine Ausgaben sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens (Anlagen) sowie Zahlungen zur Tilgung von Schulden.	047	² Keine Ausgaben sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens (Anlagen) sowie Zahlungen zur Tilgung von Schulden.
		048	

<p>Kreditsumme</p> <p>Art. 13 ¹ Bei der Ermittlung der Kreditsumme i. S. v. § 15 VGG gilt:</p> <p>a. Aufwendungen für die Projektierung des Vorhabens werden eingerechnet;</p> <p>b. Eigenleistungen sind wesentlich, wenn sie Ausgabencharakter haben und Fr. 100 000.– übersteigen oder wenn sie aktiviert werden.</p>	049	<p>Kreditsumme</p> <p>Art. 13 ¹ Bei der Ermittlung der Kreditsumme gemäss § 15 VGG¹⁵ gilt:</p> <p>a. Aufwendungen für die Projektierung des Vorhabens werden eingerechnet;</p> <p>b. Eigenleistungen sind wesentlich, wenn sie Ausgabencharakter haben und Fr. 100 000.– übersteigen oder wenn sie aktiviert werden.</p>
<p>² In Abzug gebracht werden insbesondere Aufwendungen, die:</p> <p>a. einem von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, wenn dieser einen Abzug ausdrücklich vorsieht; oder</p> <p>b. vom Verkehrsverbund nach dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr⁹ ersetzt werden.</p>	050	<p>² In Abzug gebracht werden insbesondere Aufwendungen, die:</p> <p>a. einem von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, wenn dieser einen Abzug ausdrücklich vorsieht; oder</p> <p>b. vom Verkehrsverbund nach dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr¹⁶ ersetzt werden.</p>
<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Eigenleistungen.</p>	051	<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Eigenleistungen.</p>
	052	
<p>Preisstandsklausel</p> <p>Art. 14 Kreditbeschlüsse können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Kreditsumme automatisch der Teuerung oder einem Wechselkurs anpasst.</p>	053	<p>Preisstandsklausel</p> <p>Art. 14 Kreditbeschlüsse können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Kreditsumme automatisch der Teuerung oder einem Wechselkurs anpasst.</p>
	054	
<p>Erwerb von Finanzliegenschaften</p> <p>Art. 15 ¹ Der Stadtrat informiert unverzüglich über die in das Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:</p>	055	<p>Erwerb von Finanzliegenschaften</p> <p>Art. 15 ¹ Der Stadtrat informiert unverzüglich über die in das Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:</p>

⁹ vom 6. März 1988, PVG, LS 740.1

¹⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

¹⁶ vom 6. März 1988, PVG, LS 740.1.

	<p>a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; und</p> <p>b. eine anschliessende Medienmitteilung.</p>		<p>a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; und</p> <p>b. eine anschliessende Medienmitteilung.</p>
	<p>² Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.</p>	056	<p>² Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.</p>
	<p>³ Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren in das Verwaltungsvermögen zu übertragen; über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.</p>	057	<p>³ Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren in das Verwaltungsvermögen zu übertragen; über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.</p>
		058	
Kreditabrechnungen	<p>Art. 16 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle.</p>	059	<p>Kreditabrechnungen</p> <p>Art. 16 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle.</p>
		060	

F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht		061	F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht	
		062		
Verfahren	Art. 17 ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung i. S. v. § 120 GG innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht i. S. v. § 134 GG innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.	063	Verfahren	Art. 17 ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung gemäss § 120 GG ¹⁷ innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht gemäss § 134 GG innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.
² Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.		064	² Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.	
		065		
Differenzbegründungen	Art. 18 ¹ Der Stadtrat begründet in der Jahresrechnung Abweichungen zum Budget (einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite) gemäss Anhang 2.	066	Differenzbegründungen	Art. 18 ¹ Der Stadtrat begründet in der Jahresrechnung Abweichungen zum Budget (einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite) gemäss Anhang 2.
		066 a	<u>² Art. 9 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.</u>	
		067		
G. Schlussbestimmungen		068	G. Schlussbestimmungen	
		069		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018 ¹⁰ wird aufgehoben.	070	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018 ¹⁸ wird aufgehoben.
		071		
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	072	Inkrafttreten	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
		073		

¹⁰ AS 611.101

¹⁷ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁸ AS 611.101

Anhang 1	074	Anhang 1
<p>Organisationseinheiten, die gemäss Art. 5 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnen und Gewerbe (2034) – Gastronomie (2035) – Parkierungsbauten (2036) – Parkgebühren (2505) – Blaue Zonen (2506) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555) – Wasserversorgung (4525) – Elektrizitätswerk (4530) – Verkehrsbetriebe (4540) 	075	<p>Organisationseinheiten, die gemäss Art. 5 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnen und Gewerbe (2034) – Gastronomie (2035) – Parkierungsbauten (2036) – Parkgebühren (2505) – Blaue Zonen (2506) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550) – ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555) – Wasserversorgung (4525) – Elektrizitätswerk (4530) – Verkehrsbetriebe (4540)
	076	

Anhang 2				077	Anhang 2			
Erforderliche Differenzbegründungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 18:				078	Erforderliche Differenzbegründungen gemäss Art. 9 und Art. 18:			
Bei Beträgen		Verschlechterungen Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion	Verbesserungen Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion		Bei Beträgen		Verschlechterungen Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion	Verbesserungen Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion
von	bis	von mehr als	von mehr als		von	bis	von mehr als	von mehr als
Fr. 0.–	Fr. 100 000.–	25 %, mindestens aber Fr. 5 001.–	50 %, mindestens aber Fr. 10 001.–		Fr. 0.–	Fr. 100 000.–	25 %, mindestens aber Fr. 5 001.–	50 %, mindestens aber Fr. 10 001.–
Fr. 100 001.–	Fr. 200 000.–	Fr. 25 000.–	Fr. 50 000.–		Fr. 100 001.–	Fr. 200 000.–	Fr. 25 000.–	Fr. 50 000.–
Fr. 200 001.–	Fr. 500 000.–	Fr. 50 000.–	Fr. 100 000.–		Fr. 200 001.–	Fr. 500 000.–	Fr. 50 000.–	Fr. 100 000.–
Fr. 500 001.–	Fr. 5 000 000.–	Fr. 75 000.–	Fr. 150 000.–		Fr. 500 001.–	Fr. 5 000 000.–	Fr. 75 000.–	Fr. 150 000.–
mehr als Fr. 5 000 001.–		Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–		mehr als Fr. 5 000 001.–		Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–
				079				

080

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)
Sekretär Georg Escher